

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

115. Stück, 15.12.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 15. Dezbr. 1923.) 115. Stück.

Inhalt:

- Nr. 345. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1923, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln für den Landesteil Oldenburg.
- Nr. 346. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1923 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionsakte zur Weserschiffsahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefand-Leuchtturm.
- Nr. 347. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1923 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.
- Nr. 348. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung vom 9. September 1911, betreffend Vorschriften über Erteilung von Schiffspatenten und über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser und der unteren Hunte.
- Druckfehlerberichtigung.
-

Nr. 345.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1923, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Die Bekanntmachung vom 13. November 1923 findet auf alle seit dem 21. Juni 1923 fälligen, aber noch nicht entrichteten Gebühren mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Gebühren zu 50 v. H. des Grundbetrages in Goldmark zu entrichten sind.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Stein.

Nr. 346.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901, wie folgt, geändert:

§ 1.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung eines Patents zur Führung eines Segelschiffes, eines Floßes oder eines Dampfschiffes wird eine Gebühr von 3 Goldmark an den Wasserschout entrichtet.

§ 2.

Im § 7 Abs. 1 betragen die Gebührensätze für die erste Ausfertigung 50 Goldpfennig und für jede fernere Eintragung 25 Goldpfennig.

§ 3.

Hinter § 10 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

§ 10a.

Als Kurs für die Umrechnung der in den §§ 4 und 7 genannten Gebühren gilt die vom Staatsministerium jeweils bekanntgegebene Meßzahl für die bei den staatlichen Kassen zur Einzahlung gelangenden staatlichen Abgaben pp.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Ministerium des Verkehrs.

H. Weber.

Nr. 347.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, wie folgt, geändert:

§ 1.

Absatz 2 der Ziffer V des § 16 erhält folgende Fassung:

Für den Freibordschein sind bei Fahrzeugen bis zu 20 t Tragfähigkeit 3 Goldmark, bei Fahrzeugen von größerer Tragfähigkeit 4 Goldmark an Gebühren zu entrichten. Als Kurs für die Umrechnung gilt die vom Ministerium jeweils bekanntgegebene Meßzahl für die bei den staatlichen Kassen zur Einzahlung gelangenden staatlichen Abgaben pp.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Ministerium des Verkehrs.

K. Weber.

Nr. 348.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung vom 9. September 1911, betreffend Vorschriften über Erteilung von Schiffspatenten und über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser und der unteren Hunte.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 9. September 1911, wie folgt, geändert:

§ 1.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

An Gebühren sind zu entrichten:

- a) 7 Goldmark für die Untersuchung des Schiffes,
- b) die gesetzlichen Reisekosten usw. vom Wohnort des Beamten zur Untersuchungsstelle und zurück,
- c) 3 Goldmark für die Erteilung, Erneuerung oder Umschreibung des Schiffspatents.

§ 2.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Für jede Untersuchung werden erhoben:

1. eine Gebühr von 5 Goldmark für jedes Schiff,
2. falls die Untersuchung außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten stattfindet, die gesetzlichen Reisekosten pp.

§ 3.

Hinter § 11 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

§ 11a.

Als Kurs für die Umrechnung der in den §§ 6 und 11

genannten Gebühren gilt die vom Staatsministerium jeweils bekanntgegebene Meßzahl für die bei den staatlichen Kassen zur Einzahlung gelangenden staatlichen Abgaben pp.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1922 und 25. September 1923, muß es in Ziffer 2, Zeile 4, statt „um die Tage- und Nachtgelder“ heißen „nur die Tage- und Nachtgelder“.



